

Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie (Covid-19 Vo BL)

Vom 10. November 2020 (Stand 17. November 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 40 und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012¹⁾, Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020²⁾ und Art. 102 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpV) vom 29. April 2015³⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zum Bundesrecht die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 Maskenpflicht in Betrieben

¹ In Innenräumen von Betrieben sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- b. Personen, die sich alleine in abgetrennten Räumen (Einzelbüros) aufhalten;
- c. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Gesichtsmaske getragen werden kann.

³ Es gelten zudem die Ausnahmen von der Maskenpflicht gemäss Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage⁴⁾.

1) [SR 818.101](#)

2) [SR 818.101.26](#)

3) [SR 818.101.1](#)

4) [SR 818.101.26](#)

§ 3 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

¹ Auf Arealen und in Innenräumen aller öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und anderer Bildungseinrichtungen sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

³ Weitere Ausnahmen können in kantonalen Schutzkonzepten geregelt werden.

§ 4 Maskenpflicht in Einrichtungen der Kinderbetreuung

¹ In Innenräumen aller staatlichen und privaten Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendheime) sind alle Personen verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

² Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. die Wohnräume (private Zimmer und Gruppengemeinschaftsräume) in Kinder- und Jugendheimen;
- d. gut dokumentierte Ausnahmen in Kindertagesstätten, in der schulergänzenden Kinderbetreuung und in Kinder- und Jugendheimen in der direkten Betreuung von Kindern;
- e. Jugendliche ab dem 12. Geburtstag und Erwachsene bei Mahlzeiten, sobald sie am Sitzplatz sind.

³ Die Massnahmen ergänzen die allgemein geltenden Hygiene- und Abstandsregeln.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt weiterführende Eckwerte für die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Kinderbetreuung fest.

§ 5 Öffnungszeiten von Verkaufsgeschäften

¹ Zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr müssen alle Verkaufsgeschäfte, einschliesslich Geschäfte, in denen Speisen und Getränke zur Mitnahme gekauft werden können, geschlossen bleiben. *

§ 6 Besondere Bestimmung für den Sportbereich

¹ Die in Art. 6e Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾ festgelegte Altersgrenze von 16 Jahren wird auf 12 Jahre gesenkt.

¹⁾ [SR 818.101.26](#)

§ 7 Strafbestimmung

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. j Epidemiengesetz²⁾ mit Busse bestraft

2) [SR 818.101](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.11.2020	11.11.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020.085
17.11.2020	17.11.2020	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2020.089

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	10.11.2020	11.11.2020	Erstfassung	GS 2020.085
§ 5 Abs. 1	17.11.2020	17.11.2020	geändert	GS 2020.089